

# Beitragsordnung der Freien Waldorfschule Augsburg

Gültig ab 01.01.2026

Der rechtliche Träger unserer großen Gemeinschaft ist der Verein **Freie Waldorfschule Augsburg und Waldorfkindergärten e.V.** Dazu gehören die Freie Waldorfschule Augsburg, das Waldorfhhaus für Kinder in der Hammerschmiede und das Waldorfhhaus für Kinder an den Lechauen.

**Drei zentrale Elemente bilden das Fundament der Freien Waldorfschule Augsburg:**

- die Waldorfpädagogik
- das gemeinschaftliche Engagement im Vereinsleben
- die finanzielle Stabilität unseres Trägers

**Jede Familie trägt zum Gelingen unserer Schulgemeinschaft bei:**

- durch das Mittragen der Waldorfpädagogik im Alltag
- durch **Engagement bei schulischen Aktivitäten und Festen und in den Gremien und Arbeitskreisen** im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten
- sowie durch ihren **finanziellen Beitrag** zur **Stabilität und Zukunftsfähigkeit** unseres Vereins

## 1) Aufnahme in die Freie Waldorfschule Augsburg

Über die Aufnahme eines Kindes an unsere Schule entscheidet das Aufnahmegremium anhand pädagogischer Kriterien. In Bezug auf die 1. Klasse findet eine enge Zusammenarbeit mit den Pädagoginnen und Pädagogen unserer Kinderhäuser statt.

## 2) Vertragsabschluss

Wird ein Kind in unsere Schulgemeinschaft aufgenommen, ist der Abschluss eines Schulvertrages notwendig. Erst nach Eingang des vollständig unterschriebenen Schulvertrags und der jeweiligen Beitragsvereinbarung inkl. SEPA-Lastschriftmandat (von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten unterschrieben) wird die Aufnahme verbindlich.

## 3) Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in die Schule wird mit Vertragsunterzeichnung eine einmalige Aufnahmegebühr von derzeit 370,00 € erhoben.

## 4) Elterndarlehen

Zum Schuleintritt erhebt die Freie Waldorfschule Augsburg ein zinsloses Darlehen in Höhe von derzeit 2.000 € pro Kind. Dieses Darlehen dient der langfristigen Sicherung der Schule z.B. für Investitionen und Bauprojekte.

Mit dem Austritt des Kindes wird das Darlehen binnen 3 Monaten zurückerstattet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch offene Beträge bestehen (z.B. Schulgeld, Klassenfahrt etc.), werden diese mit dem auszuzahlenden Darlehen verrechnet.

## 5) Schulbeitrag

Unsere Schule ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule. Die staatlichen Zuschüsse decken ungefähr 70 % der Gesamtkosten. Der verbleibende Bedarf, um den laufenden Schulbetrieb, Investitionen und zusätzliche waldorfpädagogische Angebote zu sichern, muss durch Elternbeiträge gedeckt werden. Dazu leisten alle Familien einen finanziellen Beitrag, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Möglichkeit. Unsere Beitragsordnung beinhaltet unterschiedliche Optionen, um allen Kindern, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Eltern, die Möglichkeit zu geben, unsere Schule zu besuchen. Über die Verwendung der Beiträge entscheidet ausschließlich der Vorstand des Trägervereins.

Der Verein ist bestrebt, die finanzielle Belastung der Elternhäuser durch verantwortungsvolles und effizientes wirtschaftliches Handeln möglichst gering zu halten und die Möglichkeit weiterer Inanspruchnahme von öffentlichen oder privaten Mitteln (z.B. Spenden) aktiv zu fördern.



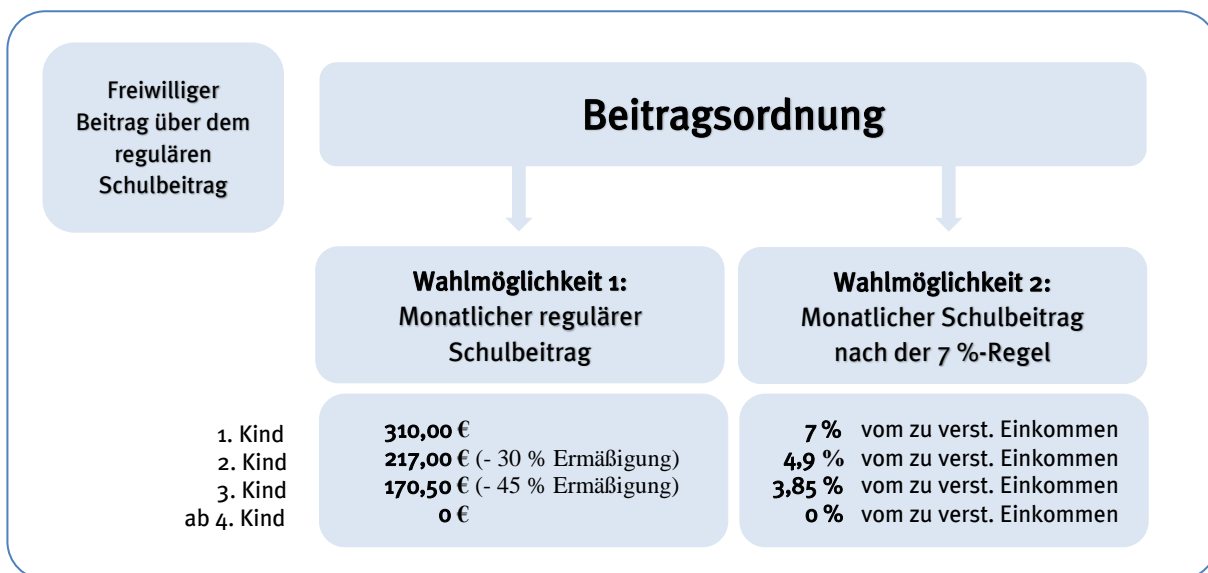
### Unsere Beitragsordnung umfasst die folgenden Wahlmöglichkeiten:

- freiwilliger Beitrag über dem regulären Schulbeitrag
- fester monatlicher Beitrag (regulärer Schulbeitrag) mit Geschwisterrabatt oder
- Beitrag nach der 7 %-Regel mit Geschwisterrabatt

### Freiwilligkeit über dem regulären Schulbeitrag – Solidarität ermöglicht Vielfalt

Familien, die bereit sind, **mehr als den regulären Schulbeitrag zu leisten**, leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Gemeinschaft und unterstützen Familien, die auf die 7%-Regel oder Härtefallregelungen angewiesen sind. So können wir gewährleisten, dass alle Kinder unabhängig von der finanziellen Situation der Familie, einen Platz an unserer Schule erhalten können.

Für diese freiwillige Erhöhung des Schulbeitrags haben diese Familien die Möglichkeit, ihren Beitrag jederzeit anzupassen, sofern er mindestens dem regulären Schulbeitrag entspricht.



Die Höhe des monatlichen regulären Schulbeitrags mit Geschwisterrabatt ergibt sich aus der Tabelle. Beim regulären Schulbeitrag oder darüber hinaus ist kein Einkommensnachweis erforderlich.

Entscheiden sich Familien für den monatlichen Schulbeitrag nach der 7 %-Regel, werden die verpflichtenden Beiträge und Gebühren auf 7 % des zu versteuernden Einkommens begrenzt. Der Geschwisterrabatt ergibt sich aus der Tabelle. Dazu legen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten **jährlich unaufgefordert spätestens 15. Juli** die ausgefüllte Beitragsvereinbarung für die 7 %-Regel und folgende Nachweise vor: den letzten gültigen Einkommenssteuerbescheid bzw. bei Selbstständigen den letzten 3 gültigen Einkommenssteuerbescheide und weiteren entsprechenden Nachweisen (z.B. Nachweis über Unterhaltszahlungen). Die Dokumente werden an [schulgeld@waldorf-augsburg.de](mailto:schulgeld@waldorf-augsburg.de) geschickt. Bei selbstständiger Arbeit wird ein Mittelwert der Steuerbescheide der letzten drei Jahre gebildet und als Berechnungsgrundlage verwendet.

Erhalten wir bis 15. Juli keine Rückmeldung, wird ab dem 01. August automatisch der monatliche reguläre Schulbeitrag erhoben.

Schulbeiträge können nach §10 Abs. 1 Nr. 9 des EKStG bei der Steuererklärung bis zu 30 % steuerlich geltend gemacht werden.

## 6) Härtefallregelung

Unsere Schule steht allen Kindern offen, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Familie. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, gibt es die Möglichkeit, im Falle einer besonderen Belastung eine zeitlich befristete Beitragsermäßigung zu beantragen.

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, die vorübergehend nicht in der Lage sind, den festgelegten Schulbeitrag zu leisten (z.B. bei plötzlichem Einkommensverlust, Krankheit, Todesfall oder Trennung), können jederzeit einen Antrag an den Beitragskreis [beitragskreis@waldorf-augsburg.de](mailto:beitragskreis@waldorf-augsburg.de) stellen. Dieser Antrag wird in einem persönlichen und vertraulichen Gespräch gemeinsam geprüft.

Die Ermäßigung ist grundsätzlich zeitlich befristet (i.d.R. auf das laufende Schuljahr oder kürzer). Eine erneute Antragsstellung ist möglich, sofern sich die Situation nicht verbessert. Sobald sich die finanzielle Lage der Familie positiv verändert, ist dies dem Beitragskreis unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, sodass die Beitragshöhe angepasst werden kann.

Die Vertraulichkeit steht hier an oberster Stelle. Nur der Beitragskreis und bei Bedarf der Vorstand und die Geschäftsführung haben hier Einsicht in die relevanten Daten.

## 7) Materialgeld

Das Materialgeld in Höhe von derzeit 25 € monatlich deckt Kosten für Unterrichtsmaterial, eintägige Ausflüge etc. Die genauen Materialien, welche pro Klasse damit gedeckt sind, kann der Materialgeldliste entnommen werden. Die Höhe des Materialgelds kann jährlich angepasst werden.

Mit dem Schuleintritt entstehen einmalig Kosten für ein Eurythmiekleid. Die Höhe richtet sich individuell nach der Bestellung.

## 8) Bücherkaution

Die für den Fachunterricht sowie zur Vorbereitung auf die Mittlere Reife und das Abitur benötigten Bücher werden durch die Schulbibliothek gegen eine Kautionsausgabe. Die Kautionsausgabe beträgt insgesamt 250 € und wird vor Eintritt in die Klasse 6 und 9 fällig. Die Kautionsausgabe wird am Ende der Schulzeit bei ordnungsgemäßer Rückgabe aller Bücher erstattet. Beschädigte oder verloren gegangene Exemplare werden mit dieser Kautionsausgabe verrechnet.

## 9) Klassenfahrten

Mehrtägige Klassenfahrten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Diese werden im Vorfeld im Elternabend besprochen und mitgeteilt.

## 10) Zahlungsweise

Alle Beiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Aufnahmegebühr ist im Monat der Unterzeichnung des Schulvertrags fällig, das Darlehen zum 01.08. oder bei einem unterjährigen Quereinstieg zum Schuleintritt.

Für Kinder der zukünftigen 1. Klasse, die aus unseren angeschlossenen Kindergärten zu uns kommen, beginnt die Beitragspflicht am 01. September. Für alle anderen zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler beginnt die Beitragspflicht zu Beginn des Schuljahres am 01. August. Für Schüler und Schülerinnen, die die Schule nach dem erreichten Abschluss verlassen, endet die Beitragspflicht zum 31. Juli des jeweiligen Schuljahres. Im Falle einer Kündigung zum jeweiligen Kündigungsdatum mit einer Frist von 6 Wochen zum 01. März oder 01. September.

Werden Schulkinder im laufenden Schuljahr aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit dem ersten Monat des Schulbesuchs. Es werden jeweils volle Monatsbeiträge erhoben.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten des Schulkindes haften gesamtschuldnerisch. Bei volljährigen Schülern und Schülerinnen ändert sich hieran nichts, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

### 11) Rücklastschriften und Mahnwesen

Werden Rücklastschriften verursacht, gehen die dabei entstehenden Bankgebühren zu Lasten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € zur Deckung des entstandenen Mehraufwands in der Verwaltung erhoben.

Besteht mehr als drei Monate Zahlungsrückstand ohne Reaktion oder gestellten Härtefallantrag, leitet der Träger ein gerichtliches Mahnverfahren ein. Anfallende Gerichts- oder Anwaltskosten sind von den Eltern zu tragen. In schweren Fällen behält sich die Schule das Recht vor, den Schulvertrag zu kündigen.

Erfolgt rechtzeitig eine schriftliche Rückmeldung an den Beitragskreis, kann ein Zahlungsplan abgestimmt werden.

### 12) Beurlaubung und Auslandsaufenthalte

Während eines genehmigten Auslandsaufenthalts bleibt der Schulplatz erhalten. Die monatlichen Schulbeiträge werden nach Antrag festgelegt. Zudem entsteht eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 80 €.

### 13) Beitragskreis

Der Beitragskreis besteht aus ehrenamtlichen Personen, die mit viel Vertrauen und Verantwortungsbewusstsein tätig sind. Sie werden vom Vorstand ernannt. Der Beitragskreis unterstützt Eltern und Sorgeberechtigte bei allen Fragen rund um die Beitragsordnung, führt Gespräche im Rahmen der Härtefallanträge und begleitet Familien in finanziellen Sonderlagen.

Alle im Rahmen der Tätigkeit erhaltenen Informationen, insbesondere personenbezogene und finanzielle Angaben, werden streng vertraulich behandelt. Sie unterliegen den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie der Datenschutzordnung des Vereins. Zugang zu diesen sensiblen Daten haben ausschließlich Mitglieder des Beitragskreises und - sofern erforderlich - der Vorstand des Vereins und die Geschäftsführung.

### 14) Bescheinigungen

Für erfolgte Zahlungen stellt der Schulträger nach jeweils aktuellen steuerlichen Bestimmungen ab März des Folgejahres folgende Bescheinigungen für das abgelaufene Kalenderjahr aus:

- Bescheinigung für Schulbeitrag
- Bescheinigung für Beiträge der oGTS
- Spendenbescheinigungen

### 15) Mitgliedschaft im Verein

Durch entsprechende Einwilligung im Schulvertrag kann die Mitgliedschaft im Verein erklärt werden. In diesem Fall ist man ab dem Eintrittsdatum des Kindes bis zu dessen Austritt Mitglied im Verein.

Eltern, deren Kinder die Schule bereits verlassen haben sowie andere Interessierte können den Verein weiterhin als Fördermitglieder unterstützen. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt 50 €. Fördermitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt und können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

### 16) Beitragsänderungen

Die Schulbeiträge können jährlich zum 01. August gemäß Haushaltsplan bis max. 5 % an den erwarteten Bedarf der Schule angepasst werden.